

Treibhaus-Gas (R-134a) in Druckgaspackungen / Beurteilung der Kennzeichnung und der Sicherheitsdatenblätter

<i>Anzahl untersuchte Proben: 27</i>	<i>beanstandet:</i>
<i>27 Untersuchungen auf Anwesenheit von R-134a</i>	<i>9 (33%)</i>
<i>18 Kennzeichnungsüberprüfungen</i>	<i>14 (78%)</i>
<i>10 Überprüfungen von Sicherheitsdatenblättern</i>	<i>8 (80%)</i>

Ausgangslage und Untersuchungsziel

R-134a, mit der chemischen Bezeichnung 1,1,1,2-Tetrafluorethan, ist ein in der Luft stabiler Stoff, welcher vor allem als Kältemittel in Anlagen und als Treibmittel in Druckgaspacken eingesetzt wird.

R-134a trägt auf Grund seiner hohen mittleren Aufenthaltsdauer von 14,6 Jahren wesentlich zum Treibhauseffekt der Atmosphäre bei. Deshalb sind die Herstellung und die Einfuhr von Druckgaspackungen zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken, die in der Luft stabile Stoffe enthalten, seit dem 1. Januar 2004 verboten. Das Treibmittel R-134a zeichnet sich besonders durch Unbrennbarkeit aus, daher wird es vorzugsweise in diversen Produkten, bei denen ein hoher Flammpunkt oder eine absolute Unbrennbarkeit gefordert ist, eingesetzt. In

einer gesamtschweizerischen Marktüberwachungskampagne wurde überprüft, ob Herstellerinnen und Verkaufsstellen noch Druckgaspackungen in ihrem Sortiment führen, die als Treibmittel R-134a verwenden. Ausserdem wurde die Untersuchung ausgedehnt auf die Beurteilung der Kennzeichnung und der Sicherheitsdatenblätter.



Gesetzliche Grundlagen

Die untersuchten Druckgaspackungen unterstehen der am 1. August 2005 in Kraft getretenen Chemikaliengesetzgebung.

Das Herstellungs- und Einfuhrverbot von Druckgaspackungen, die in der Luft stabile Stoffe enthalten, ist im Anhang 2.12 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) festgelegt. Von diesem Verbot sind Arzneimittel, Montageschäume und Produkte zur Reinigung von Geräten und Anlagen unter elektrischer Spannung ausgenommen.

Die Anforderungen an die Kennzeichnung und an das Sicherheitsdatenblatt werden in der Chemikalienverordnung (ChemV) geregelt.

Probenbeschreibung

Es wurden Druckgaspackungen untersucht, in denen das Treibgas R-134a vermutet wird und die nicht unter die Ausnahmeregelungen gemäss ChemRRV fallen. Diese Produkte umfassen vor allem Reinigungs-, Kälte-, Schmiermittel- und Abwehrsprays sowie Sprays zu Dekorationszwecken. Es wurden insgesamt 27 Proben untersucht, die sich folgendermassen verteilen:

Herkunft	Anzahl Proben
Herstellerin	13
Verkaufsstellen	14
Total	27

Acht der vierzehn Proben, die in den Verkaufsstellen erhoben wurden, sind von Importeuren aus anderen Kantonen in Verkehr gebracht worden. In diesen Fällen haben wir die zuständige kantonale Behörde über unsere Untersuchungsergebnisse informiert.

Prüfverfahren

Die semi-quantitative Bestimmung von R-134a in Druckgaspackungen erfolgte mittels GC/MS.

Ergebnisse und Massnahmen

- 33% der erhobenen Produkte enthalten R-134a. Betroffen sind 2 Kältesprays, 2 Reinigungssprays und 5 Dekorationssprays. Wir haben das sofortige Verkaufsverbot bei den verantwortlichen Verkaufsstellen bzw. Herstellerinnen verfügt.
- 78% der Produkte, die auf ihre Kennzeichnung überprüft wurden, wiesen Mängel auf. Die betroffenen Importeure wurden aufgefordert, uns darzustellen, welche Massnahmen sie treffen werden, um diese Mängel zu beheben.
- 80% der überprüften Sicherheitsdatenblätter wiesen Mängel auf. Es handelte sich dabei vor allem um ausländische Sicherheitsdatenblätter, die nicht mit der Schweizer Adresse und der Schweizer Notfallnummer ergänzt wurden. Den betroffenen Importeuren wurde eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel gesetzt.

Es können keine Vergleiche mit den Ergebnissen anderer Kantone gemacht werden, da die Kampagne noch nicht abgeschlossen ist.

Schlussfolgerungen

Gemäss Artikel 5 des Chemikaliengesetzes unterstehen Herstellerinnen und Importeure von Chemikalien der Pflicht zur Selbstkontrolle. Dabei müssen sie die Chemikalien korrekt nach ihrer Gefährlichkeit einstufen, verpacken und kennzeichnen sowie ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt erstellen. Zudem sind in diesem Rahmen die Beschränkungen und Verbote gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung einzuhalten. Diese Überprüfungskampagne hat gezeigt, dass die geforderte Selbstkontrolle, die dem Schutz der Gesundheit und der Umwelt dienen soll, noch sehr lückenhaft ist.